

USt & Schuldnerberatung

Verbot der Gewinnerzielung umfasst sämtliche Tätigkeiten
Finanzgericht Niedersachsen, Urteil 05.09.2022 [Aktenzeichen 11 K 56/22]

Bei der Prüfung, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, sind sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers zu berücksichtigen. Das hat das FG Niedersachsen klargestellt. Bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine Einrichtung handelt, die keine systematische Gewinnerzielung anstrebt, seien sämtliche Tätigkeiten eines Unternehmers zu berücksichtigen. Die Einrichtung dürfe mit keiner ihrer Tätigkeiten darauf gerichtet sein, für ihre Beteiligten Gewinne zu erzielen.

Wichtig Gemeinnützige Vereine erfüllen die Anforderungen der fehlenden systematischen Gewinnerzielung regelmäßig, weil das Selbstlosigkeitsgebot alle Tätigkeiten umfasst – auch die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Nicht gemeinnützige Vereine müssten eine analoge Mittelbindung nachweisen. Wie das erfolgen muss, ist bislang nicht geklärt.